

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale
Förderung von
sozialen Maßnahmen und Initiativen in der
Stadt Eberswalde

EINGEGANGEN

18. Okt. 2021

Referat für soziale Teilhabe
und Integration

1. Antragsteller/in

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Antragsteller/in:

Eisenherz e.V.

Breite Str. 2a, 16225 Eberswalde

1.2. Registernummer/Registerstelle:

VR 6756 FF

1.3. Maßnahmeverantwortliche/r: Name:

Katrin Dahms-Dawidat

Telefon-Nr.:

0170 1687353

1.4. Zustellbevollmächtigte/r:

Katrin Dahms-Dawidat

1.5. Handlungsbevollmächtigte/r:

Sandra Maerker

1.6. Bankverbindung Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

Zuschuss für den Verein Eisenherz e.V. Miete + BK

2.2. Durchführungszeitraum:

Januar bis Dezember 2022 + 2023

3. Finanzierungsplan *pro Jahr*

3.1.	Gesamtkosten: <i>10.907,16 €</i>
3.2.	Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt): <i>Ø</i>
3.3.	Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung, z. B. Teilnehmerbeiträge): <i>1090,68 € / ehrenamtl. Tätigkeit Stunden</i>
3.4.	Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring): <i>Ø</i>
3.5.	Zwischensumme: <i>9816,44 €</i>
3.6.	Summe beantragter Zuschuss: <i>9816,44 € / 10.907,16 € inkl. Eigenleistung</i>
3.7.	detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen)

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichwirksamkeit - evtl. Beschreibung in einer Anlage)

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass:

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.
- 5.4. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt

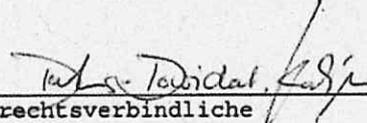
In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,

-
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
 - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den 06.10.2021


(rechtsverbindliche
Unterschrift)

EISENHERZ e.V.
Breite Straße 2a
16225 Eberswalde

Mobil: 0178-100-54 13
E-Mail: eisenherz.e.v@web.de

Anlagen:

- Aktuelle Fassung der jeweiligen Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem jeweiligen Register

Für das Haushaltsjahr 2022

<u>Pos. 3.7. detaillierter Finanzierungsplan</u>	<u>Einzelposition</u>	<u>Gesamtkosten</u>
Miete für die Räumlichkeit in der Breiten Straße 2a, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	688,93 Euro	8 267,16 Euro
Heizkosten	110,00 Euro	1 320,00 Euro
sonstige Nebenkosten (Strom, Müll, Reinigung etc pp)	110,00 Euro	1 320,00 Euro
Summe Gesamtkosten pro Jahr		10 907,16 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023

<u>Pos. 3.7. detaillierter Finanzierungsplan</u>	<u>Einzelposition</u>	<u>Gesamtkosten</u>
Miete für die Räumlichkeit in der Breiten Straße 2a, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	688,93 Euro	8 267,16 Euro
Heizkosten	110,00 Euro	1 320,00 Euro
sonstige Nebenkosten (Strom, Müll, Reinigung etc pp)	110,00 Euro	1 320,00 Euro
Summe Gesamtkosten pro Jahr		10 907,16 Euro

Fördermittelantrag Eisenherz e. V.

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

Der Verein Eisenherz hat sich im Sommer 2020 als Verein zur Hilfe für Voll- und Halbweiskinder, Jugendliche sowie als Selbsthilfegruppe für junge Witwen und Witwer gegründet.

Der Verein hilft in der Phase der Trauer und Hilflosigkeit, Wut und Anklage für Kinder und Jugendliche Ansprechpartner und Erfahrungsort Gleichgesinnter zu sein.

Für das Jahr 2020 konnten wir mit der 1893 einen Nutzungsvertrag abschließen. Die Räumlichkeiten teilten sich 3 Seniorengruppen und wir an verschiedenen Tagen auf.

Wir konnten von dem Zuschuss aus dem Bürgerbudget die Räumlichkeiten neu möbelieren, eine Trostecke und Rückzugsecke sowie eine Wutverarbeitungsecke mit Sandsack einrichten und eine kindgerechte Küche einbauen lassen. Alles unter Berücksichtigung der heutigen Sicherheitsstandards und trotzdem farbfreudig und langlebig.

Für 2021 sieht die 1893 keinen Nutzungsvertrag mehr vor. Der anteilige Nutzungsbeitrag betrug monatlich bis zum 31.12.2021 = 200 Euro im Monat von unserer Vereinsseite.

Der Vorstand der 1893 bietet uns die Räumlichkeiten vorrangig an zum alleinigen Vertragsabschluss ab 01.01.2022. Somit wären wir denn nicht mehr Nutzer, sondern Mieter.

Hierzu wurde ein Angebot erstellt.

Bei Ablehnung von unserer Seite, wird das Angebot gewerblich ausgeschrieben und wir würden mit der Raumsuche wieder am Anfang stehen.

Durch die pandemiebedingte Zeit sind wir ziemlich in Verzug geraten, was die Herstellung zur Nutzung der Räumlichkeiten sowie ein regelmäßiges Betreuungsangebot betrifft. Eine neue Suche, Umzug sowie ein neuer Aufbau wäre fatal. Für unser Angebot ist es u.a. sehr wichtig, eine gewisse Kontinuität und Verlässlichkeit zu sichern, um jegliche Unruhe zu vermeiden.

Von daher findet auch unser Tag der Offenen Tür erst am 13.11.2021 statt. An diesem Tag sind wir mit dem Aufbau der Möbel fertig und möchten auch ausdrücklich die Erweiterung unseres Angebotes vorstellen.

Wie bisher begleitet uns unsere Therapiehündin Summer, die sich noch aufgrund der Coronasituation in Ausbildung befindet. Sie öffnet die kleinen Seelen und tröstet auf ihre Art und wird von den Kindern sehr gut angenommen. Für die Wutverarbeitung und anschließender Entspannung gibt es einen extra Raum. Hier befindet sich in der Wut-Ecke ein Sandsack und in der Trostecke eine bequeme und bunte Couch, in der sich die Kinder einkuscheln können.

Ebenso bleiben die Rituale und Wünsche der Kinder im Vordergrund der Treffen. Ein Treffen kann bis auf die festen Rituale und das anschließende gemeinsame Essen nicht fest geplant werden, da es sich nach dem jeweiligen emotionalen Zustand des Kindes richtet. Fest stehen zu den jeweiligen Tagen allerdings die zwei Betreuer.

Weiterhin konnten wir eine angehende Kunsttherapeutin gewinnen, welche sowohl mit Kindern als auch

mit den Eltern ehrenamtlich arbeiten wird. Sie bietet u.a. Aquarellmalerei, Linolschnitt und eine Schreibwerkstatt an.

Alle im Verein engagierten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, d.h. sie bringen sich mit ihren wertvollen persönlichen und professionellen Erfahrungen ein. Weiterhin finden Fortbildungsveranstaltungen statt. Der Verein finanziert sich nur aus Spenden, dem Bürgerbudget der Stadt Eberswalde und aus Fördermitteln der Stadt Eberswalde.

Wir arbeiten nicht professionell therapeutisch, sondern kooperativ mit dem Martin-Gropius- Krankenhaus zusammen. Dies gehört nicht in unseren Bereich. Wir bieten parallel die freie Trauerarbeit in Einzel- und Gruppenbetreuung an, welches in einem Studium nicht vorgesehen ist. In unserem Verein gibt es zwei zertifizierte Trauerbegleiterinnen (Ausbildungsdauer 10 Monate) und 5 Begleiterinnen, die in einer Fortbildung die Einführung in die Trauerarbeit erhalten haben, aber auch mit ihren Erfahrungen und ihrem Herzen sich einbringen. Die Betreuung findet immer durch zwei Mitglieder statt.

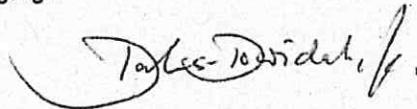
Wir beantragen hiermit für den Erhalt der Räumlichkeiten eine Förderung der Stadt für die Miet- und Betriebskosten, damit wir einen Vertrag mit der 1893 abschließen können.

Es ist von unserer Seite vorgesehen, mit der 1893 die Möglichkeit mit der Untervermietung an die Senioren in Betracht zu ziehen, so dass diese 3 Gruppen nicht ohne Räume ab 2022 sind. Inwiefern dies vertraglich geregelt werden kann, wurde noch nicht besprochen, da noch kein Vertrag vorliegt. Anderenfalls würden wir auch den Senioren bei voller Förderung weiterhin die Nutzung der Räumlichkeiten gewähren können, wenn dies erlaubt ist.

Die Genossenschaftsanteile in Höhe von 1 278,25 Euro sowie die Aufnahmegebühr in Höhe von 50 Euro sind in diesem Antrag nicht enthalten und werden vom Verein getragen.

Die Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie der Auszug aus dem jeweiligen Register finden Sie anbei im Anhang.

Wir bedanken uns für die Bearbeitung unseres Antrages und stehen für eventuelle Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.



EISENHERZ e.V.
Breite Straße 2 a
16225 Eberswalde
Mobil: 0178-100 64 13
E-Mail: eisenharz.e.V@web.de

Stall

Frankfurt (Oder), den
31.08.2020

In der Registersache **Eisenherz e.V.**
c/o Frau Katrin Dahms-Dowidat
[REDACTED]
16225 Eberswalde

erfolgte unter Aktenzeichen VR 6756 FF mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Eisenherz e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Eberswalde

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden
Vorsitz und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei
Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorsitz:

1.

Dahms-Dowidat, Katrin, [REDACTED]

stellvertretender Vorsitz:

2.

Kullmann-Böhm, Katrin, [REDACTED]

Vorstandsmitglied:

3.

Maerker, Sandra, [REDACTED]

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 04.06.2020; 23.07.2020

5.a) Tag der Eintragung

31.08.2020

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach

Finanzamt Eberswalde

Steuernummer

Postleitzahl, Ort, Datum

16225 Eberswalde, 17.09.2020

Straße, Hausnummer

Tramper Chaussee 5

Organisationseinheit, Telefon

K79, 03334/275-4189

Eisenherz e. V.
c/o Katrin Dahms-Dowidat
16225 Eberswalde

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

In der Fassung vom 23.07.2020 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen
(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BSIBl = Bundessteuerblatt, ESIG = Einkommensteuergesetz, ESIDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewSiG = Gewerbesteuergesetz, KSiG = Körperschaftsteuergesetz

Gem 7 – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen –

– bitte wenden –
Nachdruck nur mit vorheriger Genehmigung der Landesfinanzbehörde gestattet.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder voranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20 22 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltene Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



„Eisenherz“

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eisenherz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Begleitung von Kindern und Jugendlichen, vor, während und nach dem Verlust eines oder beider Elternteile.
Der Verein verpflichtet sich, im Sinne der Betroffenen, therapiebegleitend und auch folgebegleitend, die Kinder in ihrer Trauer und Verarbeitung zu unterstützen. Der Verein möchte außerdem neue Wege aufzeigen.
2. Das Auffangen der elterlichen Witwen und Witwer wird als Grundgedanke der Selbsthilfe getragen, bezieht aber auch in Einzelfällen professionelle Hilfe ein, die durch den Verein organisiert wird (Zusammenarbeit Kriseninterventionsteam). Durch die Selbsthilfe in Gesprächskreisen sollen neue Wege gefunden und Betroffene zusammengeführt werden.
3. Durch erfahrene Begleiter*innen, ausgebildete Trauerbegleiter*innen, zertifizierte Trainer*innen in der Wutbewältigung und Entspannung, einen ausgebildeten Therapiehund und andere erfahrene Mitglieder*innen
 - unterstützt der Verein die Kinder therapie- und auch folgebegleitend in ihrer Trauer und Verarbeitung
 - hilft der Verein den Kindern bei der Überwindung der schwerwiegenden Veränderungen in ihrer Lebenssituation durch den Todesfall, bei der Bewältigung der auftretenden Probleme, bei sozialem Rückzug und bei der Findung neuer Lebensperspektiven.
4. Der Verein führt regelmäßig Halbwaisen-/Waisen-Treffen im Kreise gleichbetroffener Kinder durch, bei denen die Kinder/Jugendlichen Raum zur Trauer, zum Zulassen der Wut, des Schmerzes, der Anklage und Verzweiflung, aber auch gleichzeitig einen Ort finden, an dem sie wieder Kind sein und erfahren können, dass sie in ihrer Situation nicht alleine sind.
5. Den elterlichen Witwen und Witvern wird während der Betreuung ihrer Kinder das Treffen in Selbsthilfegruppen/Gesprächskreisen ermöglicht (Zusammenführen von Betroffenen, Erfahrungsaustausch). In Einzelfällen wird durch den Verein auch professionelle Hilfe organisiert (Zusammenarbeit mit dem Kriseninterventionsteam).

6. Der Verein möchte außerdem neue Wege im gesellschaftlichen Verständnis und Umgang mit trauernden Kindern/Jugendliche, Elternteilen und der gesamten Familie aufzeigen.
7. Der Verein wird sein ehrenamtliches Angebot gezielt über die Öffentlichkeitsarbeit und über mediale Netzwerke transparent kommunizieren.
8. Der Verein bietet Beratung und Unterstützung durch Ehrenamtliche an. Im Falle eigener Betroffenheit können Ehrenamtliche erst aktiv werden, wenn sie die akute Trauerphase verlassen haben. Der Verein sorgt für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Trauerbegleiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

„Eisenherz“ ist weltanschaulich ungebunden und parteilos.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Um größere Projekte durchführen zu können, kann der Verein im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.
5. Der Vorstand und alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder leisten ihre Arbeit für den Verein unentgeltlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Personen, die der stillen Mitgliedschaft oder der aktiven Mitgliedschaft angehören, zusammen.
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Außerdem ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
Unter stiller Mitgliedschaft verstehen sich Personen, die wohlwollend hinter dem Sinn des Vereinsinhaltes stehen und dem Verein mental, mit Erfahrungen, Ratschlägen sowie auch in Maßen in einer gering unterstützenden Mitarbeit gegenüberstehen.
Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches zuvor in einer Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
Das ernannte Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Der Vorstand kann nur über schriftlich eingereichte Aufnahmeanträge abstimmen und entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereines oder Tod des Mitgliedes oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren trotz Zahlungserinnerung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der eingezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb eines Monats einzulegen.
Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Um eventuelle Fristen zu wahren, bedarf dies der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Fördermittel und Spenden

1. Der jeweils festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
2. Der Verein wird in erster Linie die zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins benötigten Mittel durch Geld- und Sachspenden aufbringen.
3. Auch zur Verfügung stehende Fördermittel durch Stadt und Landkreis zur Unterstützung des Vereins müssen vor der Beantragung im Haushaltsplan aufgestellt und in der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 7 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Festlegung der Beitragsordnung

3. Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Mitglieder können eine Ergänzung der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen. Ein solcher Ergänzungsantrag muss mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer
 Ein Mitglied kann sich zur Übernahme mehrerer Aufgaben bereit erklären und wählen lassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitglieder können ihr Teilnahme- und Stimmrecht durch Bevollmächtigte wahrnehmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretendem Vorsitz und dem Schatzmeister. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, sofern dies zum Zwecke der Eintragung des Vereins im Vereinsregister bzw. der Beantragung für

die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt erforderlich ist. Diese Ermächtigung erlischt vier Wochen nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister bzw. spätestens vier Wochen nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Erledigung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben des Vereins können mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen, personenbezogene Daten und Bildmaterialien auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden. Auch ist eine Übermittlung an Print-, Tele- und sonstige elektronische Medien unter diesen Voraussetzungen zulässig. Dies gilt auch für Ehrungen.

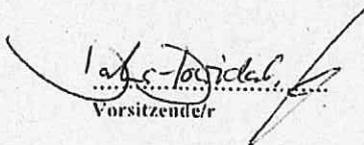
Die schriftliche Einwilligung ist für die Zukunft jederzeit widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden sämtliche Daten und Bildmaterialien von der Vereinsseite der widerrufenden Person entfernt und auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen verzichtet.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf der Daten ist nicht gestattet.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04. Juni 2020 erriecht und zugestimmt. Jegliche Änderungen/Ergänzungen/Neufassungen werden unter diesem Punkt vermerkt

Notwendige Änderung der Satzung am 23.07.2020 durch den Vorstand erfolgt.


Vorsitzende/r


stellvertretende/r Vorsitzende/r


Schatzmeister/in